

Sozialamt

## **Fördermittel zur Schaffung von Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen**

### **Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle 2022“**

Ziel der Förderung durch den Freistaat Sachsen ist es, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen zu ermöglichen. Es werden kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren, insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich gefördert. Dabei ist der Gastronomiebereich ausdrücklich mit einbezogen. Darüber hinaus werden kleine Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit in bestehenden ambulanten Arztpraxen und Zahnarztpraxen gefördert.

### **Allgemeine Informationen zum Investitionsprogramm**

Die Umsetzung des Investitionsprogramms erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (RL Investitionen Teilhabe) in der jeweils geltenden Fassung und der Bekanntmachung des SMS zum Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2020 „Lieblingsplätze für alle“ vom 2. August 2019.

Die Bekanntmachung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung des Sächsischen Landtages zum Haushaltsplan.

- Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) ist die Bewilligungsbehörde und reicht die Förderung an die Kommunen und Landkreise (Erstempfänger) aus. Die Landkreise und kreisfreien Städte reichen die Förderung an den Träger der Einzelmaßnahme (Zuwendungsempfänger), den Letztempfänger weiter. Letztempfänger ist der Eigentümer des Gebäudes oder der Träger der öffentlich zugänglichen Einrichtung.
- Die Fördermittel sollen für kleine Investitionen zum Abbau bestehender baulicher Barrieren in Höhe bis 25.000 EUR pro Einzelmaßnahme bereitgestellt werden. Die Förderung öffentlicher kommunaler Gebäude sowie öffentlicher Infrastruktur oder öffentlicher Aufgabenträger ist ausgeschlossen. Mögliche Ausnahmen sind nur freiwillige (Zusatz-) Angebote. Bei Nutzung öffentlicher Gebäude für Pflicht- und Zusatzangebote wird die Förderung nur gewährt, wenn die zusätzlichen freiwilligen Angebote überwiegen und dies auch nachgewiesen werden kann.
- Die Landkreise entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in enger Abstimmung mit ihren Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten über die Schwerpunkte und Prioritäten der Vergabe der Fördermittel.
- 25 Prozent der jeweils zur Verfügung stehenden Fördermittel sind dabei für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen einzusetzen.
- Die Maßnahmen müssen im Kalenderjahr 2022 umgesetzt werden.

### **Antragstellung im Landkreis Zwickau**

Um eine zügige Umsetzung des Programms zu gewährleisten, ruft der Landkreis Zwickau alle interessierten Eigentümer öffentlich zugänglicher Gebäude oder Träger/Betreiber

öffentlich zugänglicher Einrichtungen auf, entsprechende Vorhaben zu formulieren und im Landratsamt einzureichen.

Der Antrag ist bis spätestens **29. Oktober 2021** an folgende Anschrift zu übersenden:

**Landratsamt Zwickau**  
**Sozialamt**  
**Bereich Förderung**  
**Werdauer Straße 62 (Haus 1)**  
**08056 Zwickau**

Der Förderantrag und weitere Informationen sind zu finden unter: [www.landkreis-zwickau.de/lieblingsplaetze2022](http://www.landkreis-zwickau.de/lieblingsplaetze2022). Neben dem Förderantrag sind folgende Unterlagen bei Antragsabgabe mit einzureichen:

- Kostenvoranschlag zur geplanten Maßnahme,
- Grundbuchauszug (bei Antragstellung durch den Eigentümer),
- Miet-, Pachtvertrag des Trägers/Betreibers sowie eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Baumaßnahme,
- Bilddokumentation des Ist-Zustandes vor der baulichen Umsetzung,
- maßstabsgerechte und bemaßte Zeichnung,
- Erhebungsbogen des „Beratungszentrums Barrierefreies Planen und Bauen in Sachsen“ zur fachlichen Einschätzung der Barrierefreiheit.

Später eingehende oder unvollständige Anträge können keine Berücksichtigung finden.

#### **Hinweis:**

Bei Antragstellung muss der Erhebungsbogen zur Einschätzung der Barrierefreiheit vom „Beratungszentrum für barrierefreies Planen und Bauen“ vorgelegt werden. Vereinbaren Sie daher rechtzeitig einen Termin, um die fachliche Einschätzung zur Barrierefreiheit Ihres Bauvorhabens einzuholen. Die Beratung ist kostenfrei und in den meisten Fällen per E-Mail möglich. Bei frühzeitiger Kontaktaufnahme ist ggf. ein Termin am Ort des Bauvorhabens durch eine/einen Fachplanerin/Fachplaner für Barrierefreies Bauen des Beratungszentrums möglich.

#### **Kontakt:**

Sozialverband VdK Sachsen e. V.  
Beratungszentrum für barrierefreies Planen und Bauen  
Dipl.-Ing. Beate Lussi-Riedel  
Elisenstraße 12  
09111 Chemnitz  
Telefon: 0371 334030 (Montag und Dienstag 8 bis 16 Uhr)  
E-Mail: [beate.lussi-riedel@vdk-sachsen.de](mailto:beate.lussi-riedel@vdk-sachsen.de)

Es ist im Zusammenhang mit einer raschen Bearbeitung und im Hinblick auf die Fristwahrung zu empfehlen, die vollständigen Anträge **direkt im Sozialamt** unter der im Abschnitt „Antragstellung im Landkreis Zwickau“ einzureichen. Es ergeben sich dadurch keine zusätzlichen Postwege innerhalb des Landratsamtes.

#### **Auswertungsverfahren des Landkreises**

Alle eingereichten Anträge werden entsprechend nachfolgend festgelegter Fördervoraussetzungen geprüft:

- Vollständigkeit des Antrages (nachgereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden),

- fristgerechter Eingang der Anträge im Landratsamt (Antrag per E-Mail zur Fristwahrung möglich, allerdings einschließlich aller benötigten Unterlagen, inklusive Erhebungsbogen des „Beratungszentrums für barrierefreies Planen und Bauen“), E-Mail-Adresse: Sozialamt@landkreis-zwickau.de,
- Förderfähigkeit nach RL Investitionen Teilhabe,
- der Antragsteller muss mindestens ein Jahr Eigentümer oder Träger/Betreiber der bestehenden zu fördernden Einrichtung sein - bei Geschäftsübernahme/-fortführung ohne beachtliche Unterbrechung werden die vorherigen Zeiten angerechnet, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird - ,
- die Investitionsmaßnahme muss der jeweiligen DIN entsprechen (z. B. DIN 18040-1 bei baulichen Maßnahmen),
- die zu fördernde Maßnahme darf 25.000 EUR brutto (bei Vorsteuerabzugsberechtigung 25.000 EUR netto) nicht übersteigen und nicht Teil einer größeren Gesamtinvestitionsmaßnahme sein.

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

Bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen erfolgt die Priorisierung auf Basis einer für den Förderzeitraum festgelegten Bewertungsmatrix. Dabei orientiert sich der Landkreis an den Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogramms aus den vergangenen Jahren.

### Schwerpunkte des Landkreises Zwickau 2022

Die Bewertung der Maßnahmen zur Priorisierung 2022 erfolgt anhand folgender Kriterien und **Rangfolgen für Arzt-/Zahnarztpraxen:**

- Behinderungsart
  - Rang 1 Barrierefreiheit für sensorische/seelische/geistige Beeinträchtigungen
  - Rang 2 Barrierefreiheit für motorische Beeinträchtigungen
  - Rang 3 Barrierefreiheit für andere Beeinträchtigungen (z. B. Suchtkranke, Epileptiker)
- ärztliche Fachrichtung
  - Rang 1 Hausarztpraxen (Allgemeinmediziner oder Internisten mit Hausarztpraxis)
  - Rang 2 sonstige Facharztpraxen mit Patientenkontakt
  - Rang 3 Zahnarztpraxen
- Rechtsform des Antragstellers
  - Rang 1 niedergelassene Ärzte mit kassenärztlicher Zulassung in eigener Praxis
  - Rang 2 MVZ und angeschlossene Praxen
  - Rang 3 sonstige Arztpraxen

Die Bewertung der Maßnahmen zur Priorisierung 2022 erfolgt anhand folgender Kriterien und **Rangfolgen für alle übrigen Bereiche:**

- Behinderungsart
  - Rang 1 Barrierefreiheit für sensorische/seelische/geistige Beeinträchtigungen
  - Rang 2 Barrierefreiheit für motorische Beeinträchtigungen
  - Rang 3 Barrierefreiheit für andere Beeinträchtigungen (z. B. Suchtkranke, Epileptiker)
- Förderbereich
  - Rang 1 Bildung
  - Rang 2 Gastronomie
  - Rang 3 Kultur

- Rang 4 Gesundheit
- Rang 5 Freizeit
- Rechtsform des Antragstellers
  - Rang 1 private Antragsteller
  - Rang 2 kleinere Vereine (bis zehn hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter)
  - Rang 3 sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - Rang 4 Wohlfahrtsverbände und große Vereine (mehr als zehn hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter)
  - Rang 5 kommunale Gebietskörperschaften

Die Fördermittel werden gleichmäßig auf die fünf im Landkreis vorhandenen Planungsräume entsprechend der Einwohnerzahlen im Verhältnis zum Gesamtlandkreis verteilt. Es erfolgt eine Rangordnung innerhalb der Planungsräume.

Die anhand der Förderkriterien geprüften und nach den Schwerpunkten bewerteten Einzelmaßnahmen werden entsprechend in die Maßnahmenliste 2022 des Landkreises eingestuft und nach Bestätigung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss (SGA) des Landkreises Zwickau voraussichtlich Ende Januar 2022 bei der SAB beantragt.

Die Ausreichung der Förderbewilligung der durch die SAB bestätigten Maßnahmen erfolgt durch den Landkreis mittels Zuwendungsbescheid an die jeweiligen Träger. Erst nach Bewilligung kann das Vorhaben vom Träger umgesetzt werden.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie auch unter:

<https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/lieblingsplaetze-fuer-alle.html>